



Gewerkschaft der Polizei

Mitglied der Union Internationale
des Syndicats des Police

Landesbezirk Saarland

SATZUNG

der Gewerkschaft der Polizei
Landesbezirk Saarland e.V.

§ 1

Name, Sitz und Organisationsbereich

- (1) Der Landesbezirk ist Teil der Gesamtorganisation der GdP und führt den Namen: "Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Saarland e.V."
- (2) Sitz des Landesbezirks Saarland ist Saarbrücken.
- (3) Der Landesbezirk Saarland organisiert die Beschäftigten der Polizei und der Sicherheitsbehörden im Saarland.
- (4) Der Landesbezirk ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Der Landesbezirk bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Er lässt sich in seinen Zielsetzungen und seiner Arbeit leiten von den demokratischen Prinzipien und von den Grundrechten, wie sie im Grundgesetz und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegt sind. Für deren Verwirklichung tritt er aktiv ein. Der Landesbezirk setzt sich für den Ausbau des sozialen Rechtsstaates und die weitere Demokratisierung von Staat und Gesellschaft ein. Undemokratische Bestrebungen jeder Art lehnt er ab.
- (2) Der Landesbezirk ist unabhängig von Regierungen, Verwaltungen, politischen Parteien und Religionsgemeinschaften.
- (3) Der Landesbezirk vertritt die beruflichen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Beschäftigten und ehemals Beschäftigten (Versorgungsempfängerinnen, Versorgungsempfänger, Rentnerinnen und Rentner) der Polizei und der Sicherheitsbehörden. Er strebt insbesondere die Verbesserungen der allgemeinen Arbeits- und Lebensbedingungen sowie des Beamten- und Arbeitsrechts und die Gleichstellung von Mann und Frau an.
- (4) Die Ziele des Landesbezirks sollen erreicht werden durch Einwirkung auf die Gesetzgebung im Rahmen des demokratischen Willensbildungsprozesses, Abschluss von Tarifverträgen, Verhandlungen mit den Behörden und, soweit erforderlich und rechtlich zulässig, durch Anwendung gewerkschaftlicher Kampfmittel. Er beteiligt sich an den Wahlen zu den Personalvertretungen, zur Jugend- und Auszubildendenvertretung, der Frauenbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung und unterstützt diese bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 3
Rechtsschutz

Der Landesbezirk gewährt seinen Mitgliedern Rechtsschutz nach der Rechtsschutzordnung der Gewerkschaft der Polizei; zur Wahrnehmung der erforderlichen Aufgaben wird eine Rechtsschutzkommission eingerichtet **und/oder eine Rechtsschutzbeauftragte bzw. ein Rechtsschutzbeauftragter bestellt** (§ 24 Abs. 2).

§ 4
Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Landesbezirks können die Beschäftigten der Polizei und der Sicherheitsbehörden sowie Beschäftigte der GdP, des Landesbezirks und ihrer Unternehmen werden, soweit sie sich zu den Zielen und Aufgaben des Landesbezirks bekennen. Die Mitgliedschaft im Landesbezirk schließt die Mitgliedschaft in der GdP ein.
- (2) Die Aufnahme muss schriftlich beim Landesbezirk beantragt werden; dieser kann sie aus einem wichtigen Grund verweigern. Dagegen kann über den Landesbezirksvorstand beim Landeskontrollausschuss Beschwerde, beim Bundesvorstand letztlich Einspruch eingelegt werden.
- (3) Die Aufnahme wird durch Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Landesbezirk vollzogen. Eine rückwirkende Mitgliedschaft ist nicht möglich.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich im Interesse des Landesbezirks zu betätigen, jederzeit für seine Ziele einzutreten und den von den Organen des Landesbezirks gefassten Beschlüssen nachzukommen.
- (5) Jedes Mitglied hat die vom Bundeskongress oder Landesdelegiertentag festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. **Das Mitglied ist verpflichtet, der Landesgeschäftsstelle unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich hinsichtlich der Eingruppierung in Beitragsgruppen Änderungen ergeben haben oder Umstände eingetreten sind, die zu einer Veränderung der Beitragshöhe führen. Im Falle einer Beitragsminderung oder Beitragsfreistellung aus besonderen Gründen wird die rückwirkende Erstattung bereits gezahlter Beiträge auf drei Monate, gerechnet vom Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei der Landesgeschäftsstelle, begrenzt.**
- (6) Beitragsrückstand von drei Monaten hat das Ruhen der Mitgliedschaft zur Folge. Solange die Mitgliedschaft ruht, kann das Mitglied keine Ansprüche gegenüber der GdP, ihren Einrichtungen oder dem Landesbezirk geltend machen und das Wahlrecht nicht ausüben.
- (7) Wer länger als drei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist, kann nach ergebnisloser Aufforderung zur Beitragszahlung nach einem weiteren Monat ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt durch den Landesbezirksvorstand.
- (8) Auf Vorschlag des Landesbezirksvorstandes entscheidet der Landesdelegiertentag über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und -vorsitzenden.

§ 5
Fördermitgliedschaft

- (1) In der Gewerkschaft der Polizei - Landesbezirk Saarland - ist eine Fördermitgliedschaft möglich.
- (2) Das Fördermitglied muss sich ausdrücklich zu den Aufgaben und Zielen der GdP bekennen.
- (3) Das Fördermitglied kann keine Ansprüche gegenüber der GdP - wie z.B. Rechtsschutz und Sterbegeld - geltend machen.

§ 6

Beschwerde gegen Ablehnung eines Aufnahmeantrages

Beschwerden gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages (§ 4 Abs. 2 der Satzung) sind spätestens vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung beim Landesbezirksvorstand zu erheben.

§ 7

Ordnungsverfahren gegen Mitglieder des Landesbezirks

(1) Ein Mitglied handelt gegen die Interessen der GdP oder des Landesbezirks, wenn es:

- a) die Bestimmungen der Satzung der GdP oder des Landesbezirks missachtet oder
- b) das Ansehen der Gewerkschaft der Polizei schädigt.

Gegen ein Mitglied, das den Interessen der GdP oder des Landesbezirks zuwider gehandelt hat, ist auf Antrag ein Ordnungsverfahren einzuleiten.

(2) In dem Ordnungsverfahren kann auf:

- a) Zurückweisung des Antrages,
- b) Ermahnung,
- c) die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern oder
- d) Ausschluss erkannt werden.

(3) Antragsberechtigt sind Organe oder fünf Mitglieder des Landesbezirks.

(4) Der Antrag ist schriftlich einzureichen. Aus dem Antrag müssen die gegen den Betroffenen erhobenen Vorwürfe und Beweismittel im einzelnen ersichtlich sein

(5) Ist ein Antrag gemäß Absatz 3 satzungsgemäß gestellt, ist die mündliche Verhandlung vor dem Landesbezirksvorstand einzuleiten, der über das Ordnungsverfahren mit 2/3-Mehrheit entscheidet. Von der mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn sich die oder der Betroffene damit schriftlich einverstanden erklärt, oder wenn sie oder er trotz rechtzeitiger Ladung nicht erscheint.

Zu der Verhandlung muss die/der Betroffene mit eingeschriebenem Brief zwei Wochen vorher geladen werden. Der Ladung ist der begründete Antrag auf Durchführung eines Ordnungsverfahrens beizufügen. Bei der mündlichen Verhandlung hat eine Vertreterin oder ein Vertreter des Mitgliedes und des Antragstellers Anwesenheits- und Rederecht.

(6) Die Entscheidung ist der/dem Betroffenen und dem Antragsteller / der Antragstellerin innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Entscheidung des Landesbezirksvorstandes schriftlich zuzustellen. Sie muss mit Gründen versehen sein und eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(7) Gegen die Ermahnung, gegen die zeitweilige Aberkennung des Rechts zur Bekleidung von gewerkschaftlichen Ämtern bzw. den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde beim Landeskontrollausschuss zulässig. Gegen dessen Entscheidung ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung die Berufung an den Bundesvorstand zulässig. Für das Verfahren beim Landeskontrollausschuss/Bundesvorstand gelten die Vorschriften von Absatz 4 und 5 entsprechend.

(8) Gegen die Entscheidung des Bundesvorstandes kann die/der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zustellung Klage im ordentlichen Rechtsweg erheben.

§ 8

Unvereinbare Mitgliedschaften

(1) Unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der GdP und im Landesbezirk ist die Mitgliedschaft in einer undemokratischen Vereinigung oder Partei. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. die Aufhebung trifft der Bundeskongress; in landesspezifischen Angelegenheiten der Lan-

desdelegiertentag. Zwischen dem Kongress/ Delegiertentag trifft diese Entscheidung der Gewerkschafts-/Landesbezirksbeirat mit 2/3-Mehrheit.

- (2) Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne des Absatz 1 angehört, ist vom Landesbezirksvorstand durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei zu setzen. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, so hat der Landesbezirksvorstand ein Ordnungsverfahren durchzuführen. Im übrigen gilt § 7 Abs. 3 bis 7 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Mitgliedschaften

- (1) Die Mitgliedschaft in einer DGB-Gewerkschaft wird angerechnet.
- (2) Mitgliedern, die aus einer anderen Gewerkschaft oder Berufsorganisation zur GdP übertreten, kann die bisherige Mitgliedschaft in der betreffenden Gewerkschaft oder Berufsorganisation angerechnet werden. Die grundsätzliche Entscheidung darüber trifft der Landesbezirksvorstand.

§ 10

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Übertritt zu einer anderen DGB-Gewerkschaft,
 - c) Ausschluss,
 - d) Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation,
 - e) Auflösung bzw. Aufhebung des Beamtenverhältnisses, Entfernung aus dem Dienst oder
 - f) Entlassung aus dem Beschäftigungsverhältnis,
 - g) Tod.
- (2) Die Feststellung, welche Berufsorganisation als konkurrierend anzusehen ist, trifft der Bundesvorstand.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an die GdP, ihre Einrichtungen und an den Landesbezirk.
- (4) Der Austritt kann nur schriftlich zum Quartalsende mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist erklärt werden. Von dieser Verpflichtung entbindet auch nicht die Zugehörigkeit zu einer konkurrierenden Berufsorganisation.
- (5) Ausgeschiedene Beschäftigte der Polizei, der Sicherheitsbehörden, der Gewerkschaft der Polizei und deren Unternehmen und Beschäftigte des Landesbezirks Saarland können Mitglied bleiben. Ausgeschiedene Mitglieder erhalten bei einer Arbeitsaufnahme außerhalb des öffentlichen Dienstes bei Arbeitskämpfen, an denen die GdP oder der Landesbezirk nicht beteiligt sind, weder Streik- noch andere Unterstützungen.
- (6) Ehegatten verstorbener Mitglieder können an Stelle des Verstorbenen Mitglied werden. Eine entsprechende Erklärung ist innerhalb von drei Monaten abzugeben.

§ 11

Gliederung des Landesbezirks

- (1) Der Landesbezirk gliedert sich in Kreisgruppen. Näheres regelt der Organisationsplan.
- (2) Auf der örtlichen Ebene arbeiten Vertrauensleute als wichtiges Bindeglied zwischen den Mitgliedern und gewerkschaftlichen Organen. Die Vertrauensleute genießen bei ihrer gewerkschaftlichen Betätigung den gewerkschaftlichen Schutz des Landesbezirks. Die Rechte und

Pflichten der gewerkschaftlichen Vertrauensleute werden in Vertrauensleuterichtlinien festgelegt.

- (3) Zur Förderung der Jugendarbeit besteht im Landesbezirk die Junge Gruppe.
- (4) Zur Förderung der Seniorenarbeit besteht im Landesbezirk die Seniorengruppe.
- (5) Zur Förderung der Frauenarbeit besteht im Landesbezirk die Frauengruppe.

§ 12 Organe des Landesbezirks

Organe des Landesbezirks sind:

- a) der Landesdelegiertentag,
- b) der Landesbezirksbeirat,
- c) der Landesbezirksvorstand,
- d) der geschäftsführende Landesbezirksvorstand und
- e) der Landeskontrollausschuss.

§ 13 Landesdelegiertentag

- (1) Der Landesdelegiertentag ist das höchste Organ des Landesbezirks Saarland.
- (2) Der ordentliche Delegiertentag findet alle vier Jahre statt. Er soll in dem Jahr durchgeführt werden, in dem ein ordentlicher Bundeskongress (§ 10 Abs. 1 der Satzung Bund) einzuberufen ist. Jedes Mitglied des Landesbezirks Saarland hat Anwesenheitsrecht.
- (3) Die Einberufung des ordentlichen Landesdelegiertentages erfolgt durch den geschäftsführenden Landesbezirksvorstand. Die Delegierten sind mindestens vier Wochen vor dem Landesdelegiertentag unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung und Übersendung der zu beratenden Anträge durch einfachen Brief schriftlich einzuladen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet der Landesdelegiertentag bei Eintritt in die Tagesordnung.

§ 14 Zusammensetzung des Landesdelegiertentages

- (1) Der Landesdelegiertentag setzt sich aus den in den Kreisgruppen und in den Personengruppen (§ 11 Abs. 1, 3 bis 5) gewählten Delegierten zusammen.
- (2) Die Kreisgruppen wählen ihre Delegierten in einer ordentlichen Mitgliederversammlung. Jede Kreisgruppe erhält für angefangene 50 Mitglieder eine/einen, mindestens jedoch drei Delegierte. Bei Verhinderung einer/es stimmberechtigten Delegierten entsendet die betreffende Kreisgruppe eine Vertreterin oder einen Vertreter; diese sind in der gleichen Versammlung zu wählen. Die gewählten Delegierten, einschließlich der Vertreterinnen oder Vertreter, sind dem Landesbezirksvorstand mindestens sechs Wochen vor dem Landesdelegiertentag schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Delegierten und Ersatzdelegierten der Jungen Gruppe werden gemäß den Zusatzrichtlinien für die Junge Gruppe durch die Landesjugendkonferenz gewählt. Der Jungen Gruppe stehen sieben stimmberechtigte Delegierte zu.
- (4) Die Delegierten und Ersatzdelegierten der Seniorengruppe werden gemäß den Zusatzbestimmungen der Senioren auf der Seniorenkonferenz gewählt. Der Seniorengruppe stehen **sieben** stimmberechtigte Delegierte zu.

- (5) Die Delegierten und Ersatzdelegierten der Frauengruppe werden gemäß den Richtlinien für die Frauengruppe von der Frauenkonferenz gewählt. Der Frauengruppe stehen **sieben** stimmberechtigte Delegierte zu.
- (6) Am Landesdelegiertentag nehmen, sofern sie nicht ordentliche Delegierte sind, mit beratender Stimme teil:
 - a) die Mitglieder des Landesbezirksbeirates,
 - b) die Mitglieder des Landeskontrollausschusses,
 - c) die gewählten Kassenprüferinnen und Kassenprüfer für den Landesbezirk,
 - d) die Landesschriftleiterin oder der Landesschriftleiter und die Pressesprecherin oder der Pressesprecher,
 - e) die Sekretärin oder der Sekretär und hauptamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Landesbezirks.
- (7) Die Wahl der Delegierten erfolgt nach demokratischen Grundsätzen mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf eine angemessene Repräsentation von Beamtinnen oder Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeitern soll Rücksicht genommen werden.
- (8) Der Landesdelegiertentag wählt eine Verhandlungsleitung. Sie besteht aus der Verhandlungsleiterin oder dem Verhandlungsleiter und mindestens zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Dem Landesbezirksvorstand steht zur Bildung der Verhandlungsleitung ein Vorschlagsrecht zu.
- (9) Über den Ablauf des Landesdelegiertentages ist ein Protokoll zu fertigen; es ist von der Verhandlungsleiterin oder dem Verhandlungsleiter und der Landesbezirksvorsitzenden oder dem Landesbezirksvorsitzenden zu unterzeichnen. Über Art und Umfang einer späteren Veröffentlichung des Landesdelegiertentagsprotokolls entscheidet der Landesbezirksvorstand. Einsprüche gegen das Protokoll des Landesdelegiertentages von Teilnehmerinnen oder Teilnehmern, Gliederungen und Gruppen des Landesbezirks, müssen spätestens vier Wochen nach Versendung bzw. Veröffentlichung beim geschäftsführenden Landesbezirksvorstand eingelegt werden. Wird dem Einspruch vom Landesbezirksvorstand nicht stattgegeben, entscheidet über ihn endgültig der Landeskontrollausschuss.

§ 15 Aufgaben des Landesdelegiertentages

- (1) Zu den Aufgaben des Landesdelegiertentages gehören:
 - a) Festlegung der gewerkschaftspolitischen Grundsätze und des Grundsatzprogramms,
 - b) Entgegennahme der **Rechenschaftsberichte** des Landesbezirksvorstandes sowie des Landeskontrollausschusses,
 - c) **Entgegennahme der Kassen- und Kassenprüfberichte** und die Genehmigung der Jahresabschlüsse,
 - d) Entlastung des Landesbezirksvorstandes,
 - e) Beratung und Beschlussfassung zur Satzung, zum Organisationsplan, über die Vertrauensleiterrichtlinien und zur Rechtsschutzordnung,
 - f) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Entschließungen,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über die Beitragssätze,
 - h) Festsetzung der Beitragsanteile für die Kreis- und Personengruppen.
- (2) Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes
- (3) Wahl der Mitglieder des Landeskontrollausschusses
- (4) Wahl der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer des Landesbezirks
- (5) Ernennung von Ehrenmitgliedern und -vorsitzenden (§ 4 Abs. 8)
- (6) Wahl der Mitglieder des Gewerkschaftsbeirates
- (7) Wahl der ordentlichen und Ersatzdelegierten zum Bundeskongress der GdP
- (8) Entscheidung über Wahlvorschläge zur Großen Tarifkommission.

§ 16

Außerordentlicher Landesdelegiertentag

- (1) Ein außerordentlicher Landesdelegiertentag ist unverzüglich einzuberufen:
 - a) auf Beschluss des Landesbezirksbeirates mit mehr als der Hälfte seiner satzungsgemäß stimmberechtigten Mitglieder, oder
 - b) auf Antrag von zwei Dritteln der Kreisgruppen.
- (2) Zu einem außerordentlichen Landesdelegiertentag werden die zum vorausgegangenen ordentlichen Landesdelegiertentag gewählten Delegierten entsandt.
- (3) Ist ein/e Delegierte/r verhindert, ist ein/e Ersatzdelegierte/r der betroffenen Kreis- oder Personengruppe zu entsenden. Gründe für die Verhinderung sowie die Nachfolge bzw. Stellvertretung sind dem geschäftsführenden Landesbezirksvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung darf nur der Antragsgrund sein. Im übrigen gilt § 13 entsprechend.

§ 17

Anträge für den Landesdelegiertentag

- (1) Der Inhalt von Anträgen soll sich an der grundsätzlichen Aufgabenstellung des Landesbezirks orientieren.
- (2) Antragsberechtigt sind:
 - a) der Landesbezirksvorstand,
 - b) der geschäftsführende Landesbezirksvorstand,
 - c) der Landeskontrollausschuss,
 - d) die Kreisgruppenvorstände,
 - e) der Landesjugendvorstand,
 - f) der Landessenorenvorstand und
 - g) der Landesfrauenvorstand.
- (3) Anträge sind spätestens fünf Monate vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Landesbezirksvorstand einzureichen. Verspätet eingegangene Anträge werden an den/die Antragsteller/in zurückgesandt.
- (4) Eine Vorberatung der Anträge erfolgt durch die Antragsberatungskommission, die vom Landesbezirksvorstand aus dem Kreis der Delegierten oder den am Landesdelegiertentag mit beratender Stimme teilnehmenden Mitgliedern bestellt wird. Die Antragskommission wählt eine Berichtserstatterin oder Berichtserstatter. An den Sitzungen der Antragskommission können vom geschäftsführenden Landesbezirksvorstand Beauftragte beratend teilnehmen.

§ 18

Dringlichkeitsanträge für den Landesdelegiertentag

- (1) Anträge, die während des Landesdelegiertentages als Dringlichkeitsanträge behandelt werden sollen, dürfen sich nur mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihren Niederschlag nicht in fristgerechten Anträgen finden konnten. Die Dringlichkeit muss begründet werden.
- (2) Dringlichkeitsanträge müssen von 10 v.H. aller Stimmberechtigten oder von einem der in § 17 Abs. 2 genannten Gremien eingereicht werden.
- (3) Der Landesdelegiertentag behandelt einen solchen Antrag nur, wenn ihm zuvor die Dringlichkeit zuerkannt wurde. Sodann befasst sich die Antragsberatungskommission mit dem Inhalt und gibt dem Landesdelegiertentag eine Empfehlung.
- (4) Satzungs- und Beitragsangelegenheiten dürfen im Rahmen von Dringlichkeitsanträgen nicht behandelt werden.

§ 19
Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig sind Organe des Landesbezirks nur dann, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäß Stimmberechtigten nach vorangegangener ordnungsgemäßer Einladung anwesend sind.
- (2) Die Beschlussfähigkeit ist von der Verhandlungsleiterin oder dem Verhandlungsleiter bei jeder Eröffnung der Sitzung und bei Aufruf des Tagesordnungspunktes "Wahlen" festzustellen.
- (3) Beschlussunfähigkeit liegt vor, wenn sich nach Eröffnung der Sitzung Teilnehmerinnen oder Teilnehmer entfernt haben und dadurch die erforderliche Anzahl von Stimmberechtigten nach Abs. 1 unterschritten und dies von der Verhandlungsleiterin oder dem Verhandlungsleiter, gegebenenfalls auf Antrag, festgestellt wird. In diesem Falle ist die Sitzung zu unterbrechen, bis die Beschlussfähigkeit wieder hergestellt ist. Ist dies in einer angemessenen Zeit nicht zu erreichen, wird die Sitzung geschlossen.
- (4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 sind Mitgliederversammlungen beschlussfähig, wenn zu ihnen fristgemäß, öffentlich oder schriftlich eingeladen worden ist.

§ 20
Abstimmungen

- (1) Alle Entscheidungen werden, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Diese ist erreicht, wenn von dem beschlussfähigen Organ mehr Ja- als Nein-Stimmen abgegeben werden. Stimmenthaltungen sind dabei unerheblich. Stimmengleichheit bewirkt Ablehnung.
- (2) Der Zweidrittelmehrheit aller Stimmberechtigten bedarf es in den folgenden Fällen:
 - a) Ordnungsverfahren,
 - b) landesspezifische unvereinbare Mitgliedschaften,
 - c) Satzungsänderungen und Ergänzungen,
 - d) Beitragsänderungen,
 - e) Entscheidungen des Landesbezirksbeirates in sonst dem Landesdelegiertentag vorbehaltenen Angelegenheiten (§ 22 Abs. 6),
 - f) Entscheidungen des Landesbezirksvorstandes über die Grundsätze der Vermögensanlage, wenn dies gegen die Stimme des Landeskassierers erfolgt,
 - g) Auflösung.
- (3) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Bestehen über das Ergebnis Zweifel, ist die Gegenprobe durchzuführen. Liefert auch die Gegenprobe kein sicheres Ergebnis, werden die Stimmen von der Verhandlungsleitung ausgezählt.
- (4) Auf Antrag erfolgt mit Zustimmung eines Viertels der Stimmberechtigten namentliche oder geheime Abstimmung. Werden beide Abstimmungsverfahren beantragt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Ja-Stimmen, welche Abstimmungsart zum Tragen kommt.
- (5) Namentliche oder geheime Abstimmungen über Geschäftsordnungsanträge und die Zuerkennung der Dringlichkeit werden nicht durchgeführt.
- (6) Die Verhandlungsleiterin oder der Verhandlungsleiter schließt die Abstimmung und gibt das Ergebnis bekannt.
- (7) Nach der Abstimmung kann jeder/jede zur Abstimmung Berechtigte seine Entscheidung bei der Stimmabgabe schriftlich zu Protokoll geben; dies gilt nicht für geheime Abstimmungen.

§ 21

Wahlen auf dem Landesdelegiertentag und bei Mitgliederversammlungen

- (1) Bei Wahlen zu Organen des Landesbezirks sowie zur Bildung der Kreisgruppenvorstände (§ 27) gelten die folgenden Absätze. Alle anderen Personalentscheidungen sind Abstimmungen im Sinne des § 20.
- (2) Wird nur eine Kandidatin oder ein Kandidat vorgeschlagen, ist sie oder er gewählt, wenn sie oder er mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten erhält. Erreicht sie oder er diese Zahl nicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt, für den neue Vorschläge gemacht werden können. Wird kein neuer Vorschlag gemacht, so genügt im zweiten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Sind mehrere Wahlvorschläge vorhanden, ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, die oder der mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Erreicht sie oder er dieses Ziel nicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Gewählt ist dann, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Im Falle einer Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den Kandidaten/Kandidatinnen. Endet auch diese Stichwahl mit gleicher Stimmenzahl, entscheidet das Los.
- (4) Bei der Besetzung mehrerer Funktionen sind grundsätzlich Einzelwahlen durchzuführen. Eine Kandidatur in mehreren Wahlgängen ist möglich. Die Reihenfolge der Wahlgänge wird von der Verhandlungsleitung festgelegt. Der Landesdelegiertentag kann auf Antrag gemeinsame Wahl beschließen. Werden in einem Wahlgang mehrere Funktionen gewählt, dürfen auf dem Stimmzettel nur so viele Kandidatinnen oder Kandidaten aufgeschrieben werden, wie Funktionen zu besetzen sind; andernfalls ist der Stimmzettel ungültig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Stimmberechtigten auf sich vereinigt. Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Bei Landesdelegiertentagen bedürfen Wahlvorschläge, die nicht von einer Kreis- oder Personengruppe oder vom Landesbezirksvorstand eingereicht werden, der Unterschrift von mindestens 10 v.H. der Stimmberechtigten.
- (6) Jede Wahl ist geheim durchzuführen, sofern mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder ein/eine Stimmberechtigter/Stimmberechtigte der offenen Wahl widerspricht.

§ 22

Landesbezirksbeirat

- (1) Der Landesbezirksbeirat ist das höchste Organ des Landesbezirks zwischen den Delegiertentagen.
- (2) Der Landesbezirksbeirat besteht aus :
 - a) dem Landesbezirksvorstand,
 - b) den Mandatsdelegierten der Kreisgruppen und
 - c) den Mitgliedern der Großen Tarifkommission.
- (3) Die Mitglieder des Landeskontrollausschusses nehmen mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Mandatsdelegierten werden durch die Kreisgruppen in einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Jede Kreisgruppe erhält für angefangene 200 Mitglieder je einen/eine Mandatsdelegierten/Mandatsdelegierte. Maßgeblich ist der Mitgliederstand zu dem Quartalsende vor der jeweiligen Sitzung des Landesbezirksbeirates (Stichtagregelung). Bei Verhinderung sendet die betreffende Kreisgruppe eine Vertreterin oder einen Vertreter; diese sind in der gleichen Versammlung zu wählen. Die Namen der gewählten Mandatsdelegierten sind dem geschäftsführenden Landesbezirksvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (5) **Der Landesbezirksbeirat wird auf Beschluss des geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes**, des Landesbezirksvorstandes oder auf Antrag von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einberufen. Den Vorsitz im Landesbezirksbeirat führt die oder der Landesbezirksvorsitzende oder einer seiner Vertreterinnen oder Vertreter.

- (6) Der Landesbezirksbeirat entscheidet - vorbehaltlich der späteren Zustimmung des Landesdelegiertentages - in allen Angelegenheiten des § 15, mit Ausnahme von Satzungs- und Beitragsangelegenheiten; diese Entscheidungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäß Stimmberechtigten.
- (7) Der Landesbezirksbeirat kann für die Arbeit der Jungen Gruppe, der Seniorengruppe und der Frauengruppe Richtlinien beschließen. Die Personengruppen können dazu Vorschläge einbringen.
- (8) Der Landesbezirksbeirat beschließt über die Liste der zu wählenden Personalvertretungen, Jugend- und Auszubildenden-Vertretung und der Frauenbeauftragten.

§ 23 Landesbezirksvorstand

- (1) Der Landesbezirksvorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Landesbezirksvorstand,
 - b) den Vorsitzenden der Kreisgruppen,
 - c) den Vorsitzenden der Jungen Gruppe, der Seniorengruppe und der Frauengruppe.Bei Verhinderung von Mitgliedern nach Buchstabe a) und b) entscheidet die entsendende Stelle über die Vertretung.
- (2) Der Landesbezirksvorstand bestimmt im Rahmen der vom Landesdelegiertentag gefassten Beschlüsse die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik. Er ist für die Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages und des Landesbezirksbeirates verantwortlich.
- (3) Der Landesbezirksvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er vertritt den Landesbezirk gegenüber den Organisationen, Institutionen und Behörden;
 - b) er kann dem geschäftsführenden Landesbezirksvorstand Aufträge erteilen und überwacht dessen Tätigkeit;
 - c) er stellt die Haushaltspläne auf;
 - d) er stellt die vom geschäftsführenden Landesbezirksvorstand aufzustellenden Jahresabschlüsse vorbehaltlich der Zustimmung des Landesdelegiertentages fest;
 - e) er beschließt über die Grundsätze der Vermögensanlage durch einfache Mehrheit. Beschließt der Landesbezirksvorstand jedoch gegen die Stimme der Kassiererin oder des Kassierers, bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten;
 - f) er beschließt über eine Fördermitgliedschaft;
 - g) er beschließt über die Zusatzbestimmungen für die Rechtsschutzordnung (RSO);
 - h) er fasst sich mit den Prüfberichten der Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen;**
 - i) er wählt die Delegierten zur DGB-Bezirkskonferenz und Landeskonferenz, die Vertreterinnen oder Vertreter für den DGB-Bezirksvorstand, -Landesvorstand sowie die DGB-Fachausschüsse;**
 - j) er beschließt über Vorschläge für die Landespersonalausschüsse.**
- (4) Der Landesbezirksvorstand ist dem Landesdelegiertentag für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet dem Landesdelegiertentag den Rechenschaftsbericht über die Tätigkeit des Landesbezirksvorstandes sowie über das gesamte wesentliche Geschehen der Gewerkschaftsarbeit. Der Rechenschaftsbericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich vorliegen.
- (5) Der Landesbezirksvorstand wird in der Regel zweimal im Jahr sowie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Landesbezirksvorstandes von der oder dem Landesbezirksvorsitzenden zu Sitzungen einberufen.

§ 24

Geschäftsführender Landesbezirksvorstand

- (1) Der geschäftsführende Landesbezirksvorstand besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden
 - b) den vier stellvertretenden Vorsitzenden, davon eine Tarifbeschäftigte oder ein Tarifbeschäftigter; eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter soll der Kriminalpolizei angehören;
 - c) der Kassiererin oder dem Kassierer und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter;
 - d) der Schriftführerin oder dem Schriftführer und einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter.
- (2) Der geschäftsführende Landesbezirksvorstand ist verantwortlich für die Landesschriftleitung **sowie** die Presse- und **Öffentlichkeitsarbeit**. Er bestellt eine Rechtsschutzkommission **und / oder eine Rechtsschutzbeauftragte bzw. einen Rechtsschutzbeauftragten**. Er kann Arbeitsgruppen und Fachausschüsse einrichten und hat die Mitarbeit in den Bundesfachausschüssen sicherzustellen. Verfahren, Aufgaben und Kompetenzen der Vorstandsbereiche werden durch die Geschäftsordnung des geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes geregelt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende,
 - b) die Schriftführerin oder der Schriftführer,
 - c) die Kassiererin oder der Kassierer.
- (4) Der geschäftsführende Landesbezirksvorstand führt die Geschäfte, entscheidet in Rechtschutzangelegenheiten und nimmt die ihm vom Landesdelegiertentag, Landesbezirksbeirat oder vom Landesbezirksvorstand übertragenen Aufgaben wahr.
- (5) Der geschäftsführende Landesbezirksvorstand verfügt über Einnahmen und Ausgaben im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes und hat alljährlich dem Landeskontrollausschuss einen von ihm unterzeichneten Jahresabschluss (Gewinn- und Verlustrechnung) vorzulegen.
- (6) Der geschäftsführende Landesbezirksvorstand hat dem Landesbezirksbeirat und Landesbezirksvorstand auf deren Sitzungen über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 25

Landeskontrollausschuss

- (1) **Der Landeskontrollausschuss besteht aus je einem Mitglied aus jeder Kreisgruppe (§ 11 Abs. 1) sowie je einem Mitglied aus den Bereichen Tarif, Junge Gruppe, Seniorengruppe und Frauengruppe.**

Die Kreis- und Personengruppen nominieren auf dem Landesdelegiertentag ihre Mitglieder sowie für den Verhinderungsfall eine ständige Vertreterin oder einen Vertreter. Ein Wechsel zwischen den Delegiertentagen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (2) Mitglieder des Landeskontrollausschusses dürfen keinem anderen Organ des Landesbezirks angehören; die beratende Teilnahme an Sitzungen der Organe bleibt davon unberührt.
- (3) Der Landeskontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, eine Vertreterin oder einen Vertreter und eine Protokollführerin oder einen Protokollführer.
- (4) Der Landeskontrollausschuss ist zuständig für:
 - a) die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Beschlüsse des Landesdelegiertentages und satzungsgemäßen Arbeit der Organe (§ 12 Buchst. a - d),
 - b) Beschwerden über die Organe des Landesbezirks,
 - c) die Kontrolle über die rechnerisch richtige und wirtschaftlich zweckmäßige Verwendung des Gewerkschaftsvermögens im Interesse des Landesbezirks.
- (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben sind dem Landeskontrollausschuss durch den geschäftsführenden Landesbezirksvorstand die notwendigen Unterlagen auf Anforderung zugänglich zu machen.

- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Landeskontrollausschusses, im Verhinderungsfall ihre/sein Vertreterin oder Vertreter, oder ein sonst zu bestimmendes Mitglied ist berechtigt, an den Sitzungen der Organe des Landesbezirks teilzunehmen.
- (7) Eingehende Beschwerden (Absatz 4 Nr. 2) werden von drei zu wählenden Mitgliedern des Landeskontrollausschusses vorgeprüft. Kommt mindestens eines der drei Mitglieder zu dem Ergebnis, dass die Beschwerde begründet ist, muss sich der Landeskontrollausschuss in seiner nächsten Sitzung damit beschäftigen.
- (8) Der Landeskontrollausschuss ist dem Landesdelegiertentag für seine Arbeit verantwortlich. Er erstattet durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden den Rechenschaftsbericht. Der Bericht muss den Delegierten mindestens vier Wochen vor Beginn des Landesdelegiertentages schriftlich vorliegen.
- (9) Die Sitzungen des Landeskontrollausschusses finden nach Bedarf statt - mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag des Landeskontrollausschusses nimmt ein Mitglied des geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes an der Sitzung teil.

§ 26 Kassenprüfer

- (1) Zur Prüfung der rechnerisch richtigen und wirtschaftlich zweckmäßigen Verwendung des Gewerkschaftsvermögens wählt der Landesdelegiertentag drei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer. Die Wahl erfolgt für die Dauer von vier Jahren; die einmalige Wiederwahl ist zulässig
- (2) Kassenprüfungen sind durch regelmäßige und unvermutete Prüfungen, und zwar mindestens zweimal im Geschäftsjahr vorzunehmen.
- (3) Das Ergebnis der Kassenprüfung ist schriftlich niederzulegen und dem geschäftsführenden Vorstand des Landesbezirks sowie dem/der Landeskontrollausschussvorsitzenden vorzulegen.
- (4) **Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer haben dem Landesbezirksvorstand und dem Landesdelegiertentag den/die Kassenprüfungsbericht/e zu erstatten. Sie haben ein entsprechendes Teilnahmerecht.**

§ 27 Kreisgruppen

- (1) Der Kreisgruppenvorstand wird in dem Jahr, das dem Landesdelegiertentag vorausgeht, durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Kreisgruppenvorstand setzt sich mindestens aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und einer Vertreterin oder einem Vertreter, der Schriftführerin oder dem Schriftführer, der Kassiererin oder dem Kassierer und Beisitzern zusammen; dabei sollen alle Dienststellen, Arbeiterinnen und Arbeiter, Angestellte(r), und Beamtinnen und Beamte und die Personengruppen (§ 11 Abs. 3 bis 5 der Satzung) berücksichtigt werden.
- (3) Der Kreisgruppenvorstand führt im Rahmen der Beschluss- und Satzungslage der GdP die Geschäfte der Kreisgruppe. Die Kassenangelegenheiten richten sich nach der jeweils gültigen Kassenordnung des Landesbezirks.
- (4) Der Kreisgruppenvorstand oder einzelne Mitglieder sind nicht berechtigt, zu Lasten des Landesbezirks Rechtsverbindlichkeiten einzugehen. Sie sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 28

Mitgliederversammlungen der Kreisgruppen

- (1) Mitgliederversammlungen finden jedes Jahr mindestens einmal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung (§ 27 Abs. 1) hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechenschafts-, Kassen- und Kassenprüfberichte,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Kreisgruppenvorstandes,
 - d) Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern; einmalige Wiederwahl ist zulässig,
 - e) Wahl der ordentlichen Delegierten und Ersatzdelegierten für den Landesdelegiertentag (§ 14 Abs. 2),
 - f) Nominierung eines Mitgliedes und einer Vertreterin und eines Vertreters für den Landeskontrollausschuss (§ 25 Abs. 1),
 - g) Wahl der Mandatsdelegierten und Vertreterinnen oder Vertreter für den Landesbezirksbeirat (§ 22 Abs. 4),
 - h) Wahl der Delegierten sowie deren Vertreter/in zu den Landeskonferenzen der Personengruppen Frauen, Senioren und Junge Gruppe.
 - i) Wahlvorschläge für die Personalratswahlen, Jugend- und Auszubildendenvertretung und der Frauenbeauftragten,
 - j) Nominierung von Vertreterinnen oder Vertretern in DGB-Gremien auf Ebene der DGB-Region,**
 - k) Nominierung von Kandidatinnen oder Kandidaten für die Große Tarifkommission und
 - l) Beratung und Beschlussfassung über Anträge und Resolutionen.

§ 29

Versammlungs- und Sitzungsordnung

Die Versammlungs- und Sitzungsordnung der GdP gilt für den Landesbezirk entsprechend, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

§ 30

Auflösung des Landesbezirks

Die Auflösung des Landesbezirks oder seine Verschmelzung mit einer anderen Organisation beschließt der Landesdelegiertentag mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten. Dabei ist auch über die Verwendung des Vermögens zu beschließen.

§ 31

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **Tag ihres Eintrages in das Vereinsregister beim Registergericht des Amtsgerichtes Saarbrücken in Kraft.**